

# Pachtvertrag

Die Stadt Rudolstadt verpachtet an den Kreis- u. Stadtverband der Kleingärtner Rudolstadt, vertr. d. l. Vors. Otto Schilling, Rudolstadt, Augustenstr. 32

ab 1. Oktober 1946 <sup>1952</sup> auf die Dauer von 6 Jahren von dem ~~Kreis~~ in der Flur Rudolstadt S 12 "Bleichwiese" belegenen Grundstück <sup>1506</sup> Parzelle Nr. 1509/1217 etc. u. 1926/1412 etc. Teilstücke mit ca. 16800 qm Flächeninhalt, zur Anlage von Kleingärten

für die jährliche Pachtsumme von 504.00 RM. (in Worten: Fünfhundertvier Reichsmark) einschließlich Grundsteuer usw. unter folgenden Bedingungen:

Das Pachtgeld ist am 15. Oktober jeden Jahres im voraus an die Stadthauptkasse der Stadt Rudolstadt zu zahlen.

Für den Flächengehalt des verpachteten Grundstückes leistet die Stadt keine Gewähr.

Der Pächter ist verpflichtet:

- Das Pachtgrundstück pfleglich und nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten;
- Aenderungen im Bestand der Bäume und Sträucher auf dem Pachtgrundstück nur mit Einwilligung der Stadt vorzunehmen und sich keine abgängigen Bäume anzueignen. Wenn Bäume abgängig werden, hat er dies der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen;
- darüber zu wachen, daß die Grenzmarken aufrechterhalten werden und, wenn die Grenzen von den Nachbarn beeinträchtigt werden sollten, der Stadtverwaltung davon sofort Anzeige zu machen. Ergibt sich bei einer Prüfung, daß die vorhanden gewesenen Grenzsteine fehlen, so ist die Stadt berechtigt, sie auf Kosten des Pächters wiederherstellen und wieder einsetzen zu lassen;
- die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, Einfriedigungen usw. auf seine Kosten in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten;
- nach Beendigung des Pachtverhältnisses das Pachtgrundstück in ordnungsmäßigem Zustand an die Stadt zurückzugeben.

Der Pächter ist zur Nutzung des Obstes — nicht — berechtigt.

Die Stadt ist berechtigt:

- den Pachtvertrag ohne Entschädigung des Pächters fristlos zu kündigen und über das Pachtgrundstück anderweit zu verfügen.
  - wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtgeldes länger als zwei Wochen über die Verfallszeit hinaus im Rückstand bleibt. Der Pächter muß in diesem Fall das Pachtgrundstück der Stadt zurückgeben. Wird bei einer etwa anderweitigen Verpachtung des Grundstückes eine geringere Pachtsumme erzielt, so ist der erste Pächter verpflichtet, den Ausfall für die ganze Pachtzeit sofort nach der erfolgten anderweitigen Verpachtung zu decken, während ihm ein etwaiger Uberschuß nicht zugute kommt. Der Pächter ist außerdem zur vollen Entschädigung der Stadt verpflichtet und verzichtet auf jeden Ersatz etwa vorgenommener Verbesserungen;
  - wenn der Pächter das Pachtgrundstück ohne Genehmigung der Stadt ganz oder teilweise weiterverpachtet;
  - wenn der Pächter seinen Verpflichtungen aus § 3 dieses Vertrages nicht nachkommt;
- gegen entsprechenden Nachlaß am Pachtgeld den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, wenn während der Dauer der Pachtzeit das Pachtgrundstück ganz oder teilweise veräußert oder wenn es zu städtischen oder öffentlichen Zwecken gebraucht wird. Ein Nachlaß an Pachtgeld kommt nicht in Frage, wenn das Pachtgrundstück noch abgetretet werden kann;

3. im Falle des Todes des Pächters den Pachtvertrag in der Weise zu kündigen, daß die Erben das Pachtgrundstück der Stadt mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Pachtjahres zurückgeben müssen. Macht die Stadt von diesem Kündigungs- und Aufhebungsrecht Gebrauch, so ist sie zu irgendeinem Ersatz des den Beteiligten hierdurch etwa verursachten Schadens nicht verpflichtet.

6. Anspruch auf Minderung des Pachtpreises hat der Pächter in keinem Fall.

7. Das Pachtjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

8. Hinsichtlich der fälligen Pachtbeträge unterwirft sich der Pächter der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege (§ 147 II Nr. 6 LVO).

9. Der Pächter erkennt an, das Pachtgrundstück rechtzeitig und nach den Bestimmungen dieses Vertrages erhalten zu haben.

10. Gartenhäuschen dürfen nur mit Erlaubnis der Bauverwaltung errichtet werden. Sie müssen bei Beendigung des Pachtverhältnisses ebenso wie Zäune, Wege und sonstige Anlagen auf Verlangen des Verpächters beseitigt werden, ohne daß der Pächter dafür eine Entschädigung verlangen kann.

Der Verpächter:

Der Bürgermeister  
— Bauverwaltung —

*[Signature]*  
*[Signature]*



Rudolstadt, den 1. Okt. 1946

Der Pächter:

*[Signature]*  
1. Vorsitzende:

Kreis- u. Stadtverband  
der Kleingärtner  
und Kleinsiedler e. V.  
Rudolstadt

## 1. Nachtrag

Die Anlage weiterer 8 Gärten zu 200 qm, erhöht sich die Pachtfläche auf 18400 qm und die Pachtsumme mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 ab auf 552.-- DM.

Rudolstadt, den 29. November 1948

Der Stadtrat  
— Grundstücksamt —

*[Signature]*  
Stadtbaurat

Der Pächter:

*[Signature]*  
Kreis- u. Stadtverband  
der Kleingärtner  
und Kleinsiedler e. V.  
Rudolstadt

III/316-7

Der  
End  
Te

